



Kotierung von Anleihen – Kapital effizient aufnehmen

Bond Listing Guide der Schweizer Börse

Inhalt



Inhaltsverzeichnis

	S.04-05	Attraktiver und international anerkannter Kotierungsstandort für Ihre Anleihen	04
	Die Attraktivität der Schweizer Börse	Zahlreiche Vorteile einer Kotierung von Anleihen an der Schweizer Börse	06
	S.06-08	Effizienter Kotierungsprozess	09
	Vorteile einer Kotierung an der Schweizer Börse	Kotierungsanforderungen	10
		Kotierung	12
	S.09-17	Kotierungsprospekt	14
	Ein effizienter Kotierungsprozess	Post-Listing-Anforderungen	16
		Kotierungsgebühren	17
	S.18-19	Persönliche Beratung und erstklassige Dienstleistungen zu Ihrer Entlastung	18
	Persönliche Beratung		

« **Durch die Kotierung unserer Anleihen in Euro und Schweizer Franken an der Schweizer Börse profitierten wir von einer renommierten und von Schweizer wie auch internationalen Investoren anerkannten Börse.** »

Attraktiver und international anerkannter Kotierungsstandort für Ihre Anleihen

Als eine der führenden unabhängigen europäischen Börsen bietet Ihnen die Schweizer Börse einen attraktiven internationalen Kotierungsstandort sowie umfassende, hochmoderne Dienstleistungen vor und nach der Kotierung.

Gemessen an der Marktkapitalisierung (Free Float) unserer kotierten Unternehmen sind wir eine der grössten Börsen in Europa. Unter den kotierten Unternehmen befinden sich mit Nestlé, Novartis und Roche drei der fünf europäischen Aktien mit der höchsten Marktkapitalisierung. Unsere Kundenbasis umfasst ein breites Spektrum an kotierten Unternehmen, Emittenten von Finanzprodukten sowie Handelsteilnehmern.

Zudem sind an der Schweizer Börse eine Vielfalt von Finanzinstrumenten kotiert und gehandelt, die alle Anlagekategorien abdecken: Aktien, Anleihen, Exchange Traded Funds und Exchange Traded Products sowie strukturierte Produkte und Warrants.

Internationaler Anleihenmarkt

Bei der Schweizer Börse profitieren Sie von einem grossen und internationalen Anleihenmarkt. Zu den Emittenten zählen Staaten, supranationale Organisationen, staatsnahe Agenturen, Unternehmen und Finanzinstitute. Ungefähr die Hälfte der ca. 1 800 kotierten Anleihen wurden von ausländischen Emittenten aus rund 50 Ländern auf allen fünf Kontinenten begeben.

Unser Anleihensegment umfasst eine breite Palette von Instrumenten, unter anderem Straight Bonds (klassische Anleihen), Floating Rate Notes, Convertibles/Exchangeables (Wandelanleihen), Asset-Backed Securities und Loan Participation Notes. Ihre Anleihen können Sie ausserdem in allen Hauptwährungen kotieren lassen. An der Schweizer Börse sind zudem rund 2 000 internationale Anleihen für den Handel zugelassen.

Die Schweizer Börse – durch SIX betrieben

Die Schweizer Börse ist eine der wichtigsten Börsen Europas. Wir verbinden Unternehmen aus der ganzen Welt mit internationalen Investoren und Handelsteilnehmern und schaffen marktfreundliche Rahmenbedingungen für die Kotierung und den Handel in unseren hochliquiden Produktsegmenten. Die Schweizer Börse ist ein idealer Kotierungsstandort für Unternehmen jeder Herkunft, Grösse und Sektorzugehörigkeit. Kotierte Unternehmen profitieren einerseits vom Zugang zu erfahrenen, hochkapitalisierten und international tätigen Investoren, andererseits von hoher Liquidität. Dank Spitzentechnologie

setzt die Schweizer Börse im Effektenhandel weltweit Massstäbe in Sachen Geschwindigkeit und Kapazität. Wir pflegen einen engen Dialog mit unseren in- und ausländischen Kunden und schaffen gemeinsam mit ihnen das optimale Umfeld für ihren Erfolg. Zudem bieten wir ihnen Zugang zu einem soliden globalen Netzwerk.

Die Schweizer Börse ist Teil von SIX und bietet weltweit erstklassige Dienstleistungen in den Bereichen Effektenhandel, -clearing und -abwicklung sowie Finanzinformationen und Zahlungsverkehr an.



Anleihenmarkt an der Schweizer Börse – wahrlich international



Zahlreiche Vorteile einer Kotierung von Anleihen an der Schweizer Börse

Die Schweizer Börse bietet eine Reihe wesentlicher Vorteile. Sie profitieren vom hohen Interesse von Investoren und Analysten für den Schweizer Finanzmarkt, von einer kapitalstarken Investorenbasis und vom makellosen Ruf von SIX. Selbstverständlich kommen Sie auch in den Genuss der erstklassigen Dienstleistungen von SIX.

Der Schweizer Markt:

Politische, wirtschaftliche und soziale Stabilität

Weltweit gilt die Schweiz als politisch, wirtschaftlich und sozial stabil. Gemäss dem World Economic Forum zählt sie seit mehreren Jahren zu den wettbewerbsfähigsten Volkswirtschaften der Welt und ist für einen der höchsten Lebensstandards bekannt.

Zugang zu grossen Kapitalbeständen

In der Schweiz gibt es rund 470 Banken und Versicherungsgesellschaften sowie rund 1 700 Pensionskassen. Mit einem Marktanteil von 24% im Jahr 2017 nimmt die Schweiz eine weltweit führende Rolle im grenzüberschreitenden Private Banking ein.

Eine Kotierung an der Schweizer Börse bietet Ihnen Zugang zu erfahrenen und kapitalkräftigen Schweizer und internationalen Investoren. Durch eine Kotierung Ihrer Anleihen an einem regulierten Markt wie der Schweizer Börse erschliessen Sie zudem ein breites Spektrum an institutionellen Investoren, die aufgrund ihrer Anlage Richtlinien nur kotierte Effekten halten dürfen.

Effiziente Kapitalaufnahme

Wer Kapital über kotierte Anleihen aufnimmt, nutzt eine sichere, stabile und flexible Finanzierungsform für seine Bedürfnisse – und dies erst noch zu konkurrenzfähigen Kapitalkosten.

Hohe Visibilität

Die Schweizer Börse, ausgerüstet mit einer hoch modernen Marktinfrastruktur, gehört zu den wichtigsten Börsen Europas. Durch die Kotierung Ihrer Forderungsrechte an einem Markt mit höchster Visibilität wie die Schweizer Börse, setzen Sie ein klares Zeichen für Transparenz. Das erhöht nicht nur das Investorenvertrauen, sondern auch Ihren Bekanntheitsgrad bei den Investoren.

Erhöhte Liquidität

Mit einer Kotierung schaffen Sie einen Markt für Ihre Anleihen und eröffnen neue Möglichkeiten zur Erhöhung der Liquidität. Indem Sie Ihre Anleihen an der transparenten und liquiden Handelsplattform der Schweizer Börse kotieren, erhöhen Sie die Handelbarkeit Ihrer Anleihen und damit deren Attraktivität für Investoren.



**Internationale Standards,
streng – und trotzdem marktorientiert**

Die regulatorischen Anforderungen von SIX Exchange Regulation entsprechen internationalen Standards. Gleichzeitig sind sie marktorientiert und ermöglichen Ihnen eine einfache und effiziente Kapitalaufnahme.

Verwendung bestehender Dokumente

Bei einer Kotierung an der Schweizer Börse können Sie die vorgeschriebenen Informationen durch einen Verweis auf die aktuellen oder zuvor veröffentlichten Firmendokumente erbringen. Dies ermöglicht Ihnen eine schnelle und kostengünstige Vorbereitung der kotierungsrelevanten Unterlagen.

**Professionelles und motiviertes Team
von Kotierungsspezialisten**

Wir sind uns darüber im Klaren, wie wichtig die Time-to-Market für die erfolgreiche Markteinführung eines neuen Forderungsrechts ist. Um diesem Bedürfnis optimal Rechnung zu tragen, hat SIX Exchange Regulation* ein Spezialistenteam für Forderungsrechte zusammengestellt, das Kotierungsgesuche prüft und somit eine rasche Verfügbarkeit gewährleistet. Das Team steht Ihnen und Ihren Beratern gerne unterstützend zur Seite und kann bei der Auslegung des Kotierungsreglements und in anderen Fragen jederzeit zurate gezogen werden.

Schnelle Markteinführung

Der provisorische Handel mit einer zur Kotierung vorgesehenen Anleihe kann bereits drei Börsentage nach Eingang des elektronischen Gesuchs erfolgen. In der Regel nimmt das Kotierungsverfahren – je nach Komplexität der Transaktion und der Vollständigkeit der kotierungsrelevanten Unterlagen – bis zu 20 Börsentage in Anspruch.

Etablierter Ruf und modernstes Angebot

Der Finanzplatz Schweiz und SIX geniessen seit vielen Jahren einen ausgezeichneten Ruf als Anbieter von top-modernen Dienstleistungen für Finanzmarktakteure auf der ganzen Welt.

Das Kotierungsreglement, die Dienstleistungen und Handelsaktivitäten sowie die Post-Trade-Aktivitäten, Finanzinformationen und Zahlungssysteme von SIX sind sowohl auf die Bedürfnisse der Kunden wie auch auf die markt- und regulierungsbezogenen Entwicklungen abgestimmt. Das bietet Ihnen die nötige Flexibilität, um sich auf Ihr Unternehmen und seine Herausforderungen zu konzentrieren, und gleichzeitig profitieren Sie von den Grössenvorteilen einer effizienten und integrierten Infrastrukturgruppe (Swiss Value Chain).

* SIX Exchange Regulation ist für die Zulassung von Effekten zum Handel und zur Kotierung an der Schweizer Börse zuständig.



« **Wir profitierten durch die Kotierung unserer Anleihe an der Schweizer Börse von einem starken Kapitalmarkt und Zugang zu institutionellen Investoren, zur Vermögensverwaltung und zu Family Offices.** »

Harjeet Kohli, Director Finance, Bharti

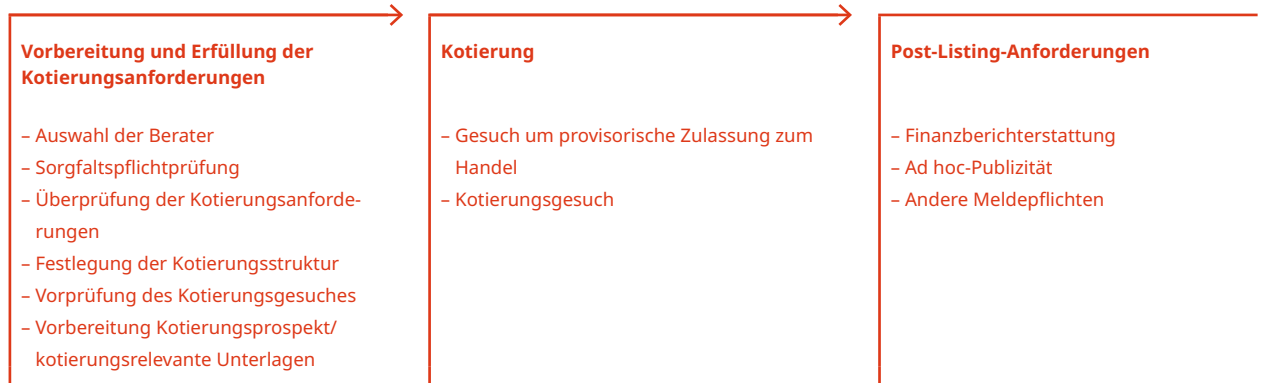
Effizienter Kotierungsprozess

Unser Kotierungsprozess zeichnet sich durch kurze Entscheidungswege und hohe Zuverlässigkeit aus. Damit geben wir Ihnen die Möglichkeit, Ihre Anleihen effizient und rasch zu kotieren. Der provisorische Handel mit einer Anleihe kann bereits drei Börsentage nach Eingang Ihres elektronischen Gesuchs erfolgen.

Der Kotierungsprozess umfasst verschiedene Schritte, an denen zahlreiche Parteien mitwirken. Sie können den Prozess erleichtern, indem Sie Ihre Kotierungstauglichkeit beurteilen, frühzeitig Berater mit langjähriger Kotierungserfahrung ernennen und sorgfältig jeden einzelnen Schritt vorbereiten.

Die Tabelle zeigt die wichtigsten Schritte im Kotierungsprozess. Wir begleiten Sie während des gesamten Prozesses und unterstützen Sie in allen kotierungsrelevanten Fragen. Das Spezialistenteam für Forderungsrechte von SIX Exchange Regulation kann bei der Auslegung des Kotierungsreglements zurate gezogen werden. Das Team unterstützt Sie und Ihre Berater jederzeit und gewährleistet so eine reibungslose Kotierung Ihrer Anleihe.

Wichtigste Schritte im Kotierungsprozess



Kotierungsanforderungen

Wenn Sie Anleihen an der Schweizer Börse kotieren möchten, müssen Sie eine Reihe von Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen gelten für alle Arten von Anleihen (einschliesslich Sonderformen wie Options- und Wandelanleihen) und für sämtliche Währungen.

Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der Kotierungsanforderungen können gewährt werden, sofern dies den Interessen der Öffentlichkeit oder der Schweizer Börse nicht zuwiderläuft und Sie als Gesuchsteller den Nachweis erbringen, dass dem Zweck der betreffenden Bestimmungen im konkreten Fall anderweitig Genüge getan wird.

Emittent

Dauer des Bestehens	Sie müssen mindestens drei Jahre als Unternehmen bestanden haben.
Jahresabschlüsse	Sie müssen in der Lage sein, die Jahresabschlüsse für die drei dem Kotierungsgesuch vorangegangenen vollen Geschäftsjahre entsprechend dem für Ihr Unternehmen geltenden Rechnungslegungsstandard vorzulegen.
Revisionsbericht	Ihr Revisionsorgan muss bestätigen, dass Ihre Rechnungslegung in Übereinstimmung mit den angewandten Rechnungslegungsstandards erstellt worden ist.
Rechnungslegungsstandards	Sie können IFRS, US GAAP oder – unter bestimmten Bedingungen – die Rechnungslegungsstandards Ihres Heimatlandes (lokale GAAPs) verwenden.
Kapitalausstattung	Am ersten Handelstag muss Ihr ausgewiesenes Eigenkapital mindestens CHF 25 Millionen betragen (oder einem gleichwertigen Betrag in ausländischer Währung entsprechen). Handelt es sich beim Emittenten um eine Gruppenobergesellschaft, so ist das konsolidiert ausgewiesene Eigenkapital massgebend.
Sicherheitsgeber	Von allen vorgenannten Anforderungen betreffend Dauer des Bestehens des Unternehmens, Finanzzahlen und Kapitalausstattung kann abgewichen werden, wenn eine die Anforderungen erfüllende Drittperson (Sicherheitsgeber) für die mit den Effekten verbundenen Verpflichtungen ein Sicherungsversprechen abgibt.

Forderungsrechte

Anwendbares Recht	Sie können Anleihen kotieren, die dem Recht eines OECD-Mitgliedstaats unterstellt sind. Auf Gesuch hin können auch andere ausländische Rechtsordnungen anerkannt werden, sofern diese in Bezug auf ihre Anlegerschutz- und Transparenzvorschriften anerkannten internationalen Standards entsprechen.
Mindestkapitalisierung	Der Gesamtnominalbetrag einer Anleihenemission muss mindestens CHF 20 Millionen betragen (oder einem gleichwertigen Betrag in ausländischer Währung entsprechen).
Zahlstelle	Sie müssen sicherstellen, dass der Zins- und Kapaldienst sowie alle anderen Verwaltungshandlungen in der Schweiz gewährleistet sind. Die Durchführung der genannten Handlungen können Sie einer Drittperson übertragen, falls diese über die erforderlichen fachlichen und technischen Voraussetzungen in der Schweiz verfügt (eine Bank, ein Effektenhändler oder eine andere der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehende Stelle oder die Schweizerische Nationalbank).
Zusätzliche Anforderungen für Wandelanleihen	Wandelanleihen werden zur Kotierung nur zugelassen, wenn die Effekten, in die sie wandelbar sind, an einem regulierten Markt bereits früher kotiert worden sind oder gleichzeitig kotiert werden.

« **Seit 2005 lassen wir an
der Schweizer Börse regelmässig
Globalanleihen in US-Dollar kotieren.
Wir schätzen die Einfachheit und
Effizienz des Kotierungsprozesses
an der Schweizer Börse über alles.** »

Stefan Goebel, Leiter Treasury, Landwirtschaftliche Rentenbank

Kotierung

Der «anerkannte Vertreter» des Emittenten ist für die Einreichung des Kotierungsgesuches und den Kontakt mit SIX Exchange Regulation verantwortlich. Der anerkannte Vertreter kann eine Bank, eine Anwaltskanzlei, eine Revisionsgesellschaft oder ein Beratungsunternehmen sein. Eine Liste anerkannter Vertreter finden Sie auf der Website von SIX Exchange Regulation:

www.six-exchange-regulation.com/vertreter

Vorprüfung von Neuemittenten

Falls Sie ein Neuemittent sind, d.h. ein Emittent, dessen Effekten während der letzten drei Jahre nicht an der Schweizer Börse kotiert waren, müssen Sie sich einer Vorprüfung unterziehen.

Ihr anerkannter Vertreter muss ein schriftliches Gesuch einreichen und darin bestätigen, dass Sie sämtliche Anforderungen in Bezug auf die Kotierung und die Aufrechterhaltung der Kotierung erfüllen. Dem Gesuch muss ein Kurzbeschrieb Ihres Unternehmens beigelegt werden, der die folgenden Angaben enthält:

- Dauer des Bestehens Ihres Unternehmens
- Kapitalausstattung
- Finanzberichterstattung (Rechnungslegungsstandard und Angaben zum Revisionsorgan, Stichtag des Jahresabschlusses und vorgesehener Zeitpunkt der Veröffentlichung des Jahresabschlusses)

Der Entscheid betreffend Vorprüfung eines Neuemittenten erfolgt innerhalb von drei Börsentagen nach Eingang aller vorgeschriebenen Unterlagen.

Provisorische Zulassung zum Handel

Zur Kotierung vorgesehene Anleihen können provisorisch zum Handel zugelassen werden. Ihr anerkannter Vertreter muss das entsprechende Gesuch elektronisch über die automatisierte Web-Anwendung CONNEXOR Listing (Internet Based Listing, IBL) einreichen.

In seinem Gesuch um provisorische Zulassung muss der Gesuchsteller die Effekten beschreiben, zusichern, dass sämtliche Kotierungsanforderungen erfüllt sind (im Falle einer neuen Struktur muss ausserdem zugesichert werden, dass die Effekten eine bereits genehmigte Struktur aufweisen) und bestätigen, dass ein Gesuch um Kotierung folgt.

Die Aufnahme des provisorischen Handels kann innerhalb von drei Börsentagen nach Eingang Ihres elektronischen Gesuchs erfolgen. Nach der Aufnahme des provisorischen Handels haben Sie zwei Monate Zeit, um Ihr Kotierungsgesuch zusammen mit den vorgeschriebenen Erklärungen und dem Kotierungsprospekt einzureichen.

Kotierungsgesuch und kotierungsrelevante Unterlagen

Über Ihren anerkannten Vertreter müssen Sie ein formelles Kotierungsgesuch erstellen und bei SIX Exchange Regulation einreichen. Ihr Kotierungsgesuch muss eine kurze Beschreibung der Transaktion, einen formellen Antrag auf Kotierung der Anleihen an der Schweizer Börse sowie einen Hinweis auf die vorgeschriebenen Gesuchsbeilagen beinhalten. Das Kotierungsgesuch und die kotierungsrelevanten Unterlagen können wahlweise auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch eingereicht werden.

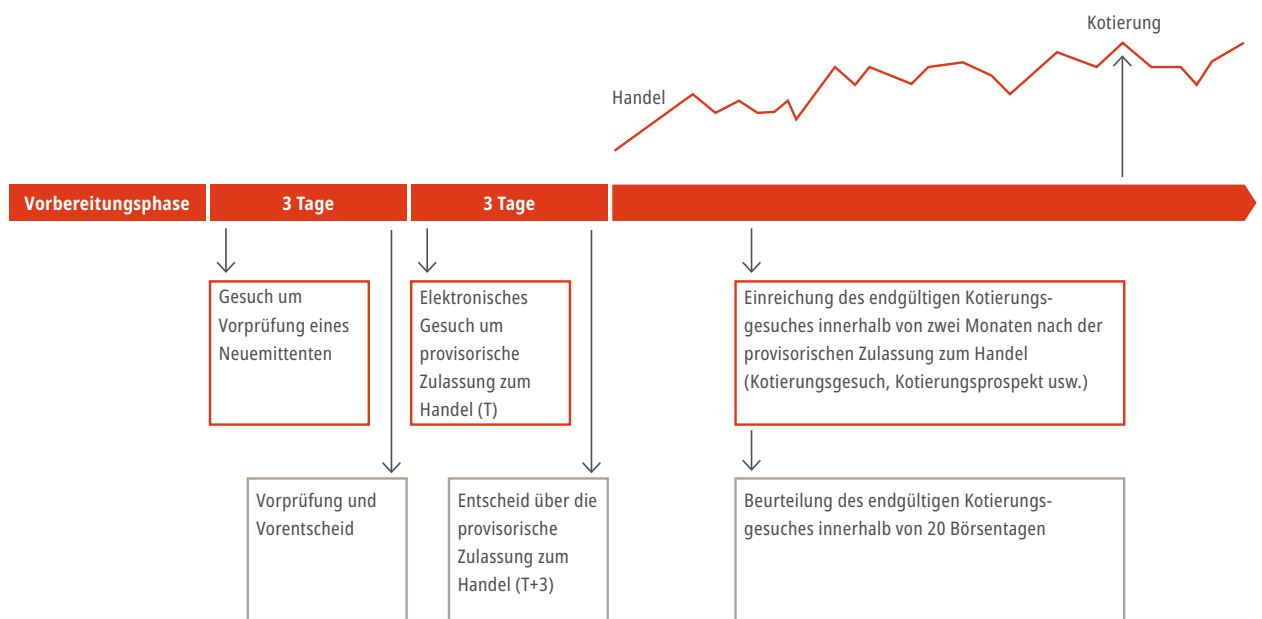
Falls bestimmte Kotierungsanforderungen nicht erfüllt sind, hat das Kotierungsgesuch einen begründeten Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme zu enthalten.

Zusammen mit dem Kotierungsgesuch sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Für einen Neuemittenten: Statuten und Auszug aus dem Handelsregister (oder einem vergleichbaren ausländischen Register)
- Kotierungsprospekt
- Emittentenerklärung, einschliesslich u.a. einer Erklärung, dass die verantwortlichen Organe des Emittenten die Kotierung genehmigt haben, dass der Kotierungsprospekt vollständig ist und dass sich seit dessen Veröffentlichung keine wesentlichen negativen Veränderungen ergeben haben. Die Zustimmungserklärung finden Sie auf der Website von SIX Exchange Regulation: www.six-exchange-regulation.com/erklaerung
- Für Globalurkunden: Kopie der Urkunde
- Für Wertrechte: Kopie des Registers

Andere Unterlagen im Zusammenhang mit der Transaktion, wie der Anleihenkauf- oder Anleihezeichnungsvertrag und der Zahlstellenvertrag, müssen SIX Exchange Regulation nicht eingereicht werden. In der Regel ergeht der Kotierungsentscheid innerhalb von 20 Börsentagen.

Überblick über den Kotierungsprozess an der Schweizer Börse und indikativer Zeitrahmen



- Verantwortungsbereich der anerkannten Vertreter
- Verantwortungsbereich von SIX

Registrierung von Emissionsprogrammen

Sie können Anleihen auf der Basis eines Emissionsprogramms kotieren. In diesem Fall muss Ihr anerkannter Vertreter das Emissionsprogramm und das Muster der Final Terms (endgültige Bedingungen) im Voraus zur Prüfung und Registrierung einreichen. Das Emissionsprogramm kann auch ein bestehendes Programm sein, das bereits von einer ausländischen Börse bzw. von der jeweils zuständigen ausländischen Behörde genehmigt wurde.

Der Registrierungsentscheid ergeht spätestens innerhalb von 20 Börsentagen. Die Registrierung ist zwölf Monate lang gültig und kann jährlich verlängert werden, sofern spätestens 20 Börsentage vor Ablauf der einjährigen Gültigkeitsdauer ein entsprechendes Gesuch gestellt wird. Änderungen und Ergänzungen des Emissionsprogramms, die während der zwölfmonatigen Gültigkeits-

dauer vorgenommen werden, sind SIX Exchange Regulation einzureichen.

Kotierung von Forderungsrechten mit neuen Strukturen

Im Falle eines Forderungsrechts, das sich in seiner Struktur von den bisherigen an der Schweizer Börse kotierten Forderungsrechten unterscheidet, muss Ihr anerkannter Vertreter ein entsprechendes Gesuch um Vorentscheid, einschliesslich einer detaillierten Produktbeschreibung, einreichen.

Kotierungsprospekt

Die Erstellung des Kotierungsprospekts ist das Kernstück des Kotierungsprozesses. Der Kotierungsprospekt muss alle im Schema E des Kotierungsreglements von SIX Exchange Regulation vorgeschriebenen Angaben zu Ihrem Unternehmen, zu den Effekten und – falls zutreffend – zum Sicherheitsgeber enthalten. Die Unterlagen können wahlweise auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch bereitgestellt werden.

Offenlegungen im Kotierungsprospekt

Der Kotierungsprospekt muss folgende Angaben enthalten:

Angaben zum Emittenten

- Allgemeine Angaben zum Emittenten (Name, Sitz, Rechtsform usw.)
- Angaben zu den Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- und Revisionsorganen (personelle Zusammensetzung, Revisionsorgan)
- Beschreibung der Hauptgeschäftstätigkeit (Haupttätigkeit, Patente und Lizenzen, Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren)
- Kapitalstruktur des Emittenten
- Die geprüften Jahresabschlüsse für die letzten vollen zwei Geschäftsjahre sowie der zugehörige Bericht des Revisionsorgans
- Angaben zum jüngsten Geschäftsgang des Emittenten und zu etwaigen wesentlichen Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Angaben zu den Effekten

- Rechtsgrundlage (Informationen zu den Beschlüssen, aufgrund derer die Effekten begeben worden sind bzw. begeben werden)
- Bedingungen der Effekten (Gesamtbetrag und Aufstockungsmöglichkeit, Währungen, Nominalbetrag, Stückelung, Emissions- und Rücknahmepreis, Zinssatz, Laufzeit und Rücknahme usw.)

Wandelanleihen

Bei Wandelanleihen (Convertibles/Exchangeables) sind auch die detaillierten Wandel- bzw. Austauschbedingungen in den Kotierungsprospekt aufzunehmen. Im Falle von Wandelanleihen, die sich auf bereits kotierte Beteiligungsrechte beziehen, müssen die folgenden Angaben zu diesen Effekten in den Kotierungsprospekt aufgenommen werden:

- Firma und Domizil des Emittenten des Basiswerts
- Valorenummer und ISIN des Basiswerts
- Übertragbarkeit des Basiswerts und etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit
- Angaben dazu, wo Informationen über die vergangene Wertentwicklung des Basiswerts eingeholt werden können
- Hinweis, wo die aktuellen Geschäftsberichte der Emittenten der Basiswerte bezogen werden können

Verwendung bestehender Dokumente

Grundsätzlich sollten Sie Ihren Kotierungsprospekt als einzelnes Dokument erstellen. Der Prospekt kann aber auch Angaben in Form eines Verweises auf ein oder mehrere aktuelle oder zu einem früheren Zeitpunkt veröffentlichte Dokumente oder andere regulatorische Unterlagen enthalten. Als Verweis können beispielsweise die neusten Geschäftsberichte mit einbezogen werden.

Dank dieses Verfahrens lassen sich die kotierungsrelevanten Unterlagen schnell und kostengünstig vorbereiten.

Emissionsprogramme

Die Emissionsprogramme können entweder bei der Schweizer Börse registriert sein oder bereits von einer zuständigen ausländischen Behörde genehmigt worden sein.

Bei der Schweizer Börse registriert

Erstellen Sie einen Kotierungsprospekt unter Verwendung eines von der Schweizer Börse registrierten Emissionsprogramms, müssen die programmbezogenen Unterlagen sämtliche Angaben zu Ihrem Unternehmen sowie die allgemeinen Anleihenbedingungen («Terms and Conditions») enthalten. Ausserdem müssen die Final Terms alle endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission umfassen.

Von einer ausländischen Börse oder zuständigen ausländischen Behörde genehmigt

In diesem Fall umfasst der Kotierungsprospekt die Unterlagen zum bestehenden Emissionsprogramm sowie die Final Terms der jeweiligen Emission. Mit dazu gehören auch ein «Wrap-up» oder «Country Supplement», das fehlende, speziell für die Schweiz geltende Angaben beinhaltet und in den programmbezogenen Unterlagen nicht enthalten ist. Im Allgemeinen sind die vorgeschriebenen Zusatzangaben nicht sehr umfangreich (z.B. Name der Zahlstelle, erster und letzter Handelstag, Name des anerkannten Vertreters).

Ausnahmen

In bestimmten Fällen kann im Kotierungsprospekt ein Teil der normalerweise vorgeschriebenen Angaben weggelassen oder gekürzt werden. Dies gilt z.B. bei der Kotierung von Wandelanleihen, wenn sich die Wandelrechte auf bereits kotierte Beteiligungsrechte beziehen, oder bei der Kotierung von Effekten, die von einem Emittenten ausgegeben werden, von dem bereits andere Effekten kotiert sind, oder im Falle von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften. Weitere Informationen hierzu finden Sie im «Zusatzreglement für die Kotierung von Anleihen»:

www.six-exchange-regulation.com/kotierungsreglement

« Dank der Kotierung unserer Anleihen an der Schweizer Börse konnten wir kostengünstig und effizient Kapital aufnehmen. Zugleich haben wir unseren Bekanntheitsgrad gesteigert. »

Jörg Zulauf, Vizepräsident der Generaldirektion und Leiter Finanzen, Migros-Genossenschafts-Bund

Post-Listing-Anforderungen

Als Emittent von Anleihen müssen Sie bestimmte Pflichten zur Aufrechterhaltung einer Kotierung erfüllen. Diese Regelmeldepflichten gewährleisten jederzeit die Transparenz hinsichtlich Ihres Unternehmens.

Finanzberichterstattung

Sie sind verpflichtet, einen Geschäftsbericht mit einem geprüften Jahresabschluss nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard zu erstellen und zusammen mit dem dazugehörigen Bericht des Revisionsorgans zu veröffentlichen. Der Geschäftsbericht muss auf der Website Ihres Unternehmens veröffentlicht werden. Der entsprechende Weblink ist SIX Exchange Regulation innerhalb von vier Monaten nach dem Bilanzstichtag elektronisch zuzustellen.

Ad hoc-Publizität

Sie müssen den Markt über kursrelevante Tatsachen informieren, die in Ihrem Tätigkeitsbereich eingetreten sind. Diese Informationspflicht tritt ein, sobald Sie von der kursrelevanten Tatsache in ihren wesentlichen Punkten Kenntnis haben. Diese Bekanntmachung stellt die Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer sicher.

Andere Meldepflichten in Bezug auf den Emittenten und die Effekten

Sobald Änderungen in den relevanten Angaben zu Ihrem Unternehmen und den kotierten Forderungsrechten eintreten, müssen Sie diese melden. Zu diesem Zweck veröffentlichen Sie eine offizielle Mitteilung auf der Website von SIX Exchange Regulation. Meldepflichtige Sachverhalte sind unter anderem:

Angaben zum Unternehmen

- Namensänderung und/oder Adressänderung des Hauptsitzes
- Änderung des Revisionsorgans
- Änderung der Rechnungslegungsstandards

Angaben zu den kotierten Forderungsrechten

- Amortisationen
- Vorzeitige Rückzahlungen
- Aufstockungen
- Neuer Zinssatz für Floating Rate Notes und/oder Änderung der Zinsusanz
- Sanierung oder Umstrukturierung der Effekten
- Wechsel der Zahlstelle
- Einladung zur Obligationärsversammlung und Beschlüsse der Obligationärsversammlung
- Für Wandelrechte: Ausübung von Wandelrechten und Anpassung der Wandelbedingungen

Kotierungsgebühren

Für die Zulassung zur Kotierung erhebt SIX eine Pauschalgebühr sowie eine Gebühr entsprechend dem Umfang der Emission. Für die Prüfung und Genehmigung des Kotierungsprospekts wird eine Zusatzgebühr erhoben.

Im Gegensatz zu anderen Kotierungsstandorten werden für die Kotierung von Anleihen keine Jahresgebühren erhoben.

Ausgabe einer Einzelanleihe

Art der Gebühr	Betrag
Bearbeitung des Kotierungsgesuches	CHF 2 000
Prüfung des Kotierungsprospekts	CHF 5 000
Variable Gebühr entsprechend dem Umfang der Emission	CHF 10 pro CHF 1 Million Nominalbetrag

Handelt es sich um die Kotierung von Anleihen eines Emittenten, der bisher keine Effekten an der Schweizer Börse kotiert hatte, wird eine einmalige Zusatzgebühr von CHF 10 000 erhoben.

Emissionsprogramm

Art der Gebühr	Betrag
Prüfung und Registrierung eines Programms	CHF 6 000
Prüfung des Kotierungsprospekts (in Verbindung mit dem Programm)	CHF 2 000
Wiederauflage (Erneuerung) von Emissionsprogrammen	CHF 3 000

Persönliche Beratung und erstklassige Dienstleistungen zu Ihrer Entlastung

Wir bieten Ihnen persönliche Betreuung und fachkundige Unterstützung. Sie profitieren von erstklassigen Dienstleistungen und einer proaktiven Partnerschaft, die Ihren Bekanntheitsgrad bei Investoren und Analysten erhöhen. Dank unserem branchenführenden Wissen entlasten wir Sie maximal und ermöglichen Ihnen eine effiziente Finanzierung Ihres Unternehmens.

Weitere Informationen für Anleihenemittenten finden Sie unter: www.six-group.com/primarymarkets-bonds

Das vollständige Kotierungsreglement ist über die Website von SIX Exchange Regulation abrufbar: www.six-exchange-regulation.com/kotierungsreglement

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme: primarymarkets@six-group.com



« **Wir schätzen die Reaktionsfähigkeit und Unterstützung von SIX Exchange Regulation ganz besonders. Das ist ein entscheidender strategischer Vorteil bei der Beratung potenzieller Emittenten.** »

Philippe Borens, Partner, LL.M., Schellenberg Wittmer Ltd

SIX Swiss Exchange AG

Pfingstweidstrasse 110

Postfach

CH-8021 Zürich

T +41 58 399 5454

www.six-group.com/swiss-stock-exchange**Primary Markets**

T +41 58 399 2245

primarymarkets@six-group.comwww.six-group.com/primarymarkets-bonds

Keine der hierin enthaltenen Informationen begründet ein Angebot oder eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstrumentes. SIX Group AG bzw. ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften (nachfolgend SIX) haften weder dafür, dass die enthaltenen Informationen vollständig, richtig, aktuell und ununterbrochen verfügbar sind, noch für Schäden von Handlungen, die aufgrund von Informationen vorgenommen werden, die in dieser oder einer anderen Publikation von SIX enthalten sind. SIX behält sich ausdrücklich vor, jederzeit die Preise oder die Produktzusammenstellung zu ändern. © SIX Group AG, 2020. Alle Rechte vorbehalten.